

SATZUNGEN

DES REGIONALVERBANDES „OSTERHORNGRUPPE“

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 i.d.g.F. erläßt der Regionalverband „Osterhorngruppe“ folgende Satzung:

Bezeichnung des Verbandes

§ 1

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung Regionalverband „Osterhorngruppe“.

Zweck

§ 2

Er hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1992 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Erstellung und Änderung zum Räumlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der verbandsangehörigen Gemeinden.

Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden der Planungsregion. Das sind Ebenau, Faistenau, Fuschl am See, Hintersee, Hof bei Salzburg, Koppl, Plainfeld, St. Gilgen, Strobl und Thalgau.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Thalgau.

Organe des Verbandes

§ 4

- (1) Organe des Regionalverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsobmann und zwei Stellvertreter
 - zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane beträgt 5 Jahre, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zeit ist eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen durchzuführen. Bis dorthin bleiben die Organe unverändert.

Verbandsversammlung

§ 5

- 1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Bürgermeistern (bzw. gewählten Vertretern) der verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** ist von den Gemeinden ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt. Jeder Gemeinde kommt pro begonnene 5.000 Einwohner 1 Stimmrecht zu.
Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung maßgeblich.
Jede Gemeinde hat das Recht, in die **Verbandsversammlung** ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen.
- (2) Die **Verbandsversammlung** faßt in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.

Der **Verbandsversammlung** kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) **Beschlußfassung** über Voranschlag, Rechnungsabschluß und Prüfbericht des Verbandes;
 - d) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;
 - e) **Beschlußfassung** über den Abschluß von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes;
 - f) **Beschlußfassung** über das Regionalprogramm und seiner Änderungen;
 - g) Bestellung einer Geschäftsführung;
 - h) **Beschlußfassung** über Satzungsänderungen bzw. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung.
 - i) Wahl des Vorsitzenden des Regionalbeirates sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Die **Verbandsversammlung** ist vom **Verbandsobmann** mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens 1/4 der **Verbandsmitglieder** schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche nachweisliche Einladung der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
 - (4) Den Vorsitz in der **Verbandsversammlung** führt der **Obmann**. Die **Verbandsversammlung** ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden nachweislich einberufen und wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der **Beschlußfassung** anwesend sind. Sind zur Zeit der **Beschlußfassung** diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 14 Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die **Verbandsversammlung** ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der **Beschlußfassung** anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

- (5) Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Pkt. d), e), f), g) und h) dieser Satzung ist eine 2/3 Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Verbandsobmann

§ 6

- (1) Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.
- (3) Bei Verhinderung des Verbandsobmannes sind dessen Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

Rechnungsprüfer

§ 7

- (1) Die Verbandsversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen zweckmäßig geführt werden und den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechen.
- (2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Verbandsobmannes mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

Kostentragung

§ 8

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. März jedes Jahres fällig. Kommt ein Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor dem 15. Oktober eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.

Geschäftsführung

§ 9

- (1) Die Geschäfte des Regionalverbandes werden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, durch die Gemeindeverwaltung des Verbandssitzes gegen Kostenersatz besorgt.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsobmann und seinen beiden Stellvertretern zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis der Mitfertigung der beiden Stellvertreter sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geldwert den Betrag von S 50.000,- nicht überschreitet.
- (3) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 10

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, daß jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gem. § 11 (1) des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl.Nr. 105/1986 i.d.g.F., vorzulegen.

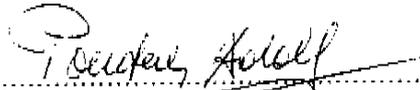
Die vorangeführten Satzungen werden entsprechend dem Beschluß des Regionalverbandes „Osterhorngruppe“ in der konstituierenden Sitzung am 24.5.1996 inklusive etwaiger, beschlossener Änderungen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Thalgau, am 24.5.1996

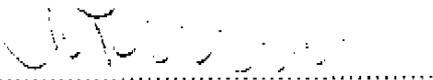
Für die Mitgliedsgemeinde:



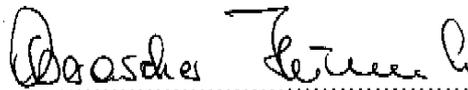
.....
Gemeinde Ebenau



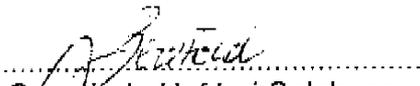
.....
Gemeinde Faistenau



.....
Gemeinde Fuschl am See



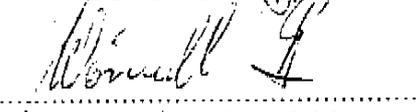
.....
Gemeinde Hintersee



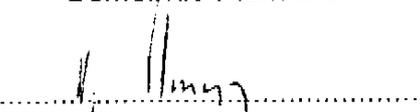
.....
Gemeinde Hof bei Salzburg



.....
Gemeinde Koppl



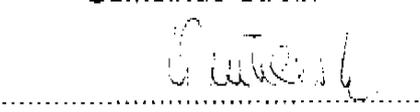
.....
Gemeinde Plainfeld



.....
Gemeinde St. Gilgen



.....
Gemeinde Strobl



.....
Gemeinde Thalgau